

Vorblatt

Ziele

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Raabtalbäche“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der Vogel-Azurjungfer bemängelt. Die im Jahr 2016 durchgeführten und vom Land Steiermark überprüften Erhebungen belegen ein signifikantes Vorkommen der Art im Gebiet, welches daraufhin als Natura 2000 Gebiet bekannt gemacht und gemeldet wurde.

Im Zuge von steiermarkweiten Erhebungen zur Gemeinen Flussmuschel wurde zudem ein signifikantes Vorkommen der Art im gemeldeten Gebiet nachgewiesen, welches jedenfalls eine Unterschutzstellung rechtfertigt.

Der vorläufige Schutz des Gebietes besteht seit Jänner 2019. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 29. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura 2000 Gebiet angenommen. Damit ergibt sich aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das mittlere Raabtal mit seinen Wiesengraben sowie kleinen Bächen entlang der Raab enthält eine der wichtigsten Populationen der Vogel-Azurjungfer in der Steiermark. Das Gebiet bildet aufgrund der Nähe zum Europaschutzgebiet „Südoststeirisches Hügelland“ und dem Europaschutzgebiet „Lafnitztal-Neudauer Teiche“ eine Korridorfunktion und ist daher für die Art von großer Bedeutung. Die reproduzierenden Bestände der Gemeinen Flussmuschel am Saazerbach tragen zudem zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs in hohem Maße bei.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz von Arten des Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie verpflichtet, wenn sie im Gebiet signifikant vorkommen.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziele

Ziele: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Verordnung soll einen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Arten wie der Vogel-Azurjungfer und der Gemeinen Flussmuschel leisten.

Maßnahmen

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Prüfungen und Bewilligungen

Mit vorsorglichen Handlungen werden Maßnahmen für den Erhalt natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Arten gesetzt. Insbesondere wird eine langfristige Erhaltung und Entwicklung von Wiesengraben und Bächen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für die genannten Schutzgüter angestrebt.

Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensraumtypen werden, bis auf die regelmäßige Mahd der Uferböschungen, alle übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Sämtliche kontinuierliche Maßnahmen sind über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) bzw. über das Landes-Vertragsnaturschutzprogramm (LAV) förderbar. Das Landesbudget wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen:

Die angeführte Verordnung hat leicht positive Auswirkung auf die Wirkungsdimension Klimaschutz insbesondere für den Bereich Klimawandelanpassung.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziel“):

Im Europaschutzgebiet sind die Lebensräume und Vorkommen der Vogel-Azurjungfer sowie der Gemeinen Flussmuschel zu sichern und zu fördern.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen ist von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Naturschutzverträgen, zu besorgen. Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern erfolgen. Neben Maßnahmen im Rahmen von Vertragsnaturschutz-Programmen können auch z. B. Pro-

jekte umgesetzt werden, welche wiederum nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer erfolgen können.

Zu § 4 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):

Im Rahmen des Gebietsschutzes sind allfällige Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Europaschutzgebietes zu prüfen.

Davon ausgenommen ist die regelmäßige Mahd der Uferböschung, welche das Freihalten der Gräben fördert, Verlandungstendenzen vorbeugt und somit dem Erhalt des Lebensraumes von *Unio crassus* und *Coenagrion ornatum* dient. Der Begriff „Mahd“ stellt im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis eine Nutzung des Aufwuchses dar und ist daher mit einer Entfernung des Mähgutes verbunden.

Eine regelmäßige Mahd der Uferböschungen ist weder alleine noch im Zusammenwirken mit anderen bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes Nr. 60 „Raabtalbäche“ erheblich zu beeinträchtigen.